

Satzung des

German Datacenter Association e. V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen German Datacenter Association, im nachfolgenden GDA genannt.
- (2) Die GDA hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Die GDA ist beim Amtsgericht in Frankfurt am Main unter der Nummer VR 16219 im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Die GDA vertritt die gemeinsamen wirtschaftlichen, rechtlichen, gewerblichen und technischen Interessen der Rechenzentrumsbranche, insbesondere der Betreiber und Inhaber/Eigentümer von Rechenzentren gegenüber der Öffentlichkeit, Wirtschaft, Politik, Gesetzgebung und Verwaltung auf deutscher und internationaler Ebene. Die GDA kann in eigenem Namen die Interessen aller Mitglieder wahrnehmen und für sie in der Öffentlichkeit Stellung nehmen.
- (2) Der Verein verfolgt folgende übergeordnete Zwecke:
 - die Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für den Bau und den Betrieb von Rechenzentren in Deutschland;
 - die Entwicklung einer starken und leistungsfähigen Rechenzentrumsbranche am Standort Deutschland;
 - Energieeffizienz und Nachhaltigkeit in Rechenzentren stärken;
 - die öffentliche Bewerbung der Branche im Hinblick auf Aus- und Weiterbildung in Zukunftsberufen mit attraktiven Arbeitsplätzen;
 - die fachliche Begleitung der Entwicklung von Standards und Normen;
 - Forschungsvorhaben initiieren und umsetzen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die politische Interessenvertretung national und international;
 - die Vertretung der Branche in der Öffentlichkeit durch geeignete Aktivitäten;
 - die Organisation und Durchführung eines permanenten Austauschs zwischen Führungs- und Fachkräften und die damit verbundene Stärkung des Mittelstands;

- die Informierung der Mitglieder über alle branchenrelevanten Entwicklungen, insbesondere Technologie und Markttrends;
 - die Erschließung, Förderung und Entwicklung von Märkten;
 - die Zusammenarbeit mit branchenrelevanten Verbänden und Organisationen.
- (4) Darüber hinaus kann die GDA alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Zwecks dienen, insbesondere auch andere vergleichbare Dienstleistungen erbringen. Die GDA kann andere Gesellschaften, die eine ähnlich gelagerte Zielrichtung haben, gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.
- (5) Die GDA ist parteipolitisch sowie weltanschaulich neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Grundlage der Vereinsarbeit ist daher das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Die GDA bietet daher nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen und tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3

Mittel und Vermögen

- (1) Die für die Zwecke der GDA nötigen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:
- a) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe sowie Kriterien für die Bemessung durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung im Einzelnen geregelt sind. Der Vorstand ist berechtigt, die Einhaltung der Kriterien zu prüfen und bei begründeten Zweifeln eine Anpassung zu verlangen; die Entscheidung ist zu dokumentieren. Abweichungen außerhalb der festgelegten Beitragsspannen bedürfen eines begründeten Beschlusses nach Maßgabe der Beitragsordnung. Die Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung sind zu wahren.
 - b) freiwillige Beiträge, Spenden und andere Zuwendungen
 - c) Zuschüsse von öffentlichen Stellen
 - d) Zuwendungen für Projekte
 - e) Erträgen aus Sponsoring und Veranstaltungen.
- (2) Der Jahresmitgliedsbeitrag wird mit Eintritt fällig, im Übrigen jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres des Vereins. Scheidet ein Mitglied vor dem Ende eines Beitragszeitraums aus, erfolgt keine Rückerstattung des gezahlten Beitrages. Der Vorstand kann in begründeten Fällen mit Zustimmung des Präsidiums den Beitrag mindern oder ganz erlassen. Für Mitglieder, deren Aufnahme im Laufe eines Kalenderjahres wirksam wird, wird der Jahresbeitrag für das Beitrittsjahr anteilig nach Kalenderquartalen erhoben. Der anteilige Beitrag entspricht 1/4 des für das Mitglied geltenden Beitragssatzes je verbleibendem Kalenderquartal des Beitrittsjahres; das Kalenderquartal, in dem die Aufnahme wirksam wird, gilt als verbleibendes Quartal.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
- **Mitgliedern**, sowie
 - **Ehrenmitgliedern**.
- (2) **Mitglied** des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sein, welche die Ziele des Vereins unterstützt und einem oder mehreren der nachfolgenden Bereiche angehört:
- a) Betreiber von Enterprise-, Hosting-, Colocation-, Edge- und Cloud-Rechenzentren, Rechenzentren in Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistung, der öffentlichen Hand und / oder für öffentliche Einrichtungen mit mindestens 500kW installierter IT-Leistung.
 - b) Inhaber/Investoren der unter Absatz 2 lit. a genannten Rechenzentren
 - c) Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen
 - d) Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie z. B. Städte, Kommunen und Kammern
 - e) juristische Personen des Privaten und Öffentlichen Rechts, welche die Ziele des Vereins unterstützen und nicht einem der unter Absatz 2 lit. a) bis d) genannten Bereiche angehören
 - f) freiberufliche und gewerbliche Berater und Dienstleister bzw. Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen von Rechenzentren.
- (3) Die Mitgliedschaft muss in Textform beim Vorstand beantragt werden, über dessen Annahme das Präsidium nach freiem Ermessen entscheidet. Der Vorstand legt dem Präsidium eingegangene Mitgliedsanträge unverzüglich zur Entscheidung vor. Mit dem Antrag ist die Art der gewünschten Mitgliedschaft anzugeben. Ein Wechsel der Art der Mitgliedschaft bedarf eines neuen Antrages.
- (4) Vertreter von Mitgliedern, die sich in besonderer Weise um den Verein oder dessen Zwecke verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Präsidiums mit 2/3 Mehrheit zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.
- Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ein Stimmrecht besteht nur, wenn das Ehrenmitglied zugleich ordentliches Mitglied des Vereins ist.
- Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen sowie sonstigen Gebühren befreit.
- Die Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Präsidiums aberkannt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Auflösung, Liquidierung oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende ausscheiden. Die Kündigung bedarf der Textform und ist an den Vorstand zu richten. Das Präsidium kann auf Antrag im Einzelfall eine Verkürzung der Kündigungsfrist beschließen. Mitglieder, die ausscheiden oder ausgeschlossen werden, verlieren mit dem Tag ihres Ausscheidens jegliche Ansprüche. Eine Rückerstattung eingezahlter Beiträge und sonstiger Leistungen ist ausgeschlossen.
- (6) Wird ein fälliger Mitgliedsbeitrag nach Zugang der zweiten Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen gezahlt, kann das Mitglied vom Vorstand von der Ausübung seiner Mitgliederrechte ausgeschlossen werden.

- (7) Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn Forderungen bestehen und es länger als drei Monate für den Vorstand unter den vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten nicht (mehr) erreichbar ist.
- (8) Ein Mitglied kann vom Präsidium aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich vor dem Präsidium zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Ausgeschlossenen in Textform unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ruhen sämtliche Mitgliedsrechte. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb von einem Monat ab Zugang dieses Schreibens zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Berufung eingelegt werden, die dann abschließend über den Beschluss gegen das nicht in der Versammlung anwesende Mitglied entscheidet. Die Berufung ist zu begründen. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt oder ohne Begründung erfolgt oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss. Soweit das Rechtsmittel nicht rechtzeitig genutzt wird, ist eine Anfechtung der Entscheidung vor den staatlichen Gerichten ausgeschlossen. Hierauf soll in dem Ausschließungsbeschluss hingewiesen werden.

Darüber hinaus kann der Ausschluss insbesondere erfolgen

- a) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, den in der Satzung verankerten Ordnungen, Beschlüssen oder die Interessen des Vereins
 - b) bei Störung des Vereinsfriedens oder bei vereinschädigendem Verhalten
 - c) aufgrund schuldhaft falschen Angaben gegenüber dem Verein bei oder nach der Aufnahme sowie bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat zum Nachteil des Vereins oder eines seiner Mitglieder, Organe oder Beschäftigten
 - d) wenn über das Vermögen eines Mitglieds das Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist,
 - e) sowie in dem Fall, dass es dem Verein und seinen Mitgliedern nicht zumutbar ist, die Vereinsgemeinschaft fortzusetzen, auch wenn kein Fall von Verschulden vorliegt,
 - f) übler Nachrede gegen Mitarbeiter, Vorstands- oder Präsidiumsmitglieder.
- (9) Das sich in den Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliche Eigentum des Vereins bzw. im Rahmen der Verbandsarbeit erworbene Informationen wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen, Adressen, Datensätze und Ausrüstung, muss dem Verein unverzüglich und geordnet übergeben werden. Soweit Mitgliedsvertreter mit Ämtern und Aufgaben betraut waren, sind sie verpflichtet, mit der Übergabe Rechenschaft abzulegen.

§ 5

Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die **Mitgliederversammlung**,
 - b) das **Präsidium**, sowie
 - c) der **Vorstand**.
- (2) Mitglieder sowie Vertreter in Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.
- (3) In die Ämter oder Organe des Vereins können nur natürliche Personen gewählt oder berufen werden. Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; ggf. kann auf Kosten des Vereins eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.
- (4) Denkbare Interessenkonflikte sind von den Beteiligten aller Organe selbst unaufgefordert mitzuteilen. Ein Interessenkonflikt liegt insbesondere vor, wenn Organträger zugleich
 - a) Organmitglied, leitender Angestellter oder persönlich haftender Gesellschafter eines Unternehmens sind, das mit dem Verein in wirtschaftlicher oder ideeller Beziehung steht oder stehen kann, oder
 - b) sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Mandate, Funktionen oder Beratungsverhältnisse ausüben, die geeignet sind, die Wahrnehmung der Vereinsinteressen zu beeinflussen.Die Offenlegung hat Art und Umfang des jeweiligen Mandats oder der Funktion zu umfassen. Der Verein kann die offengelegten Angaben verarbeiten, soweit dies zur Wahrung der Vereinsinteressen und zur Vermeidung von Interessenkonflikten erforderlich ist. Bei Vorliegen eines Interessenkonflikts ist das betroffene Organmitglied verpflichtet, sich bei Beratungen und Beschlussfassungen, die den Konflikt betreffen, der Stimme zu enthalten.
- (5) Im Übrigen haben die Organe des Vereins die handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung einzuhalten und im Geschäftsverkehr die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns zu wahren.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt als oberstes Organ über die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums;
- Entgegennahme von Jahresbericht des Vorstands und des Präsidiums;
- Genehmigung des Jahresabschlusses;
- Festsetzung der Art, Höhe und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages, ggf. durch Beschluss einer Beitragsordnung;
- die Entlastung des Vorstands und des Präsidiums;

- Änderung der Satzung und des Vereinszwecks;
- die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied berechtigt.

Die Mitgliedschaft der juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts wird in der Mitgliederversammlung durch ihren/ihre gesetzlichen Vertreter/in oder durch eine/n schriftlich bevollmächtigte/n entsendeten/ Vertreter/in wahrgenommen. Die Vollmacht kann auch für mehrere Mitgliederversammlungen im Voraus erteilt werden.

Jedes Mitglied/jeder Mitgliedsvertreter hat eine (1) Stimme. Mitglieder können sich durch Vollmacht in Textform von anderen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Allerdings kann niemand mehr als fünf Vertretungen übernehmen. Die Vollmacht ist dem Vorstand vor Beginn der Versammlung in Textform vorzulegen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat die ihr von der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und wird zu diesem Zweck vom Vorstand oder vom Präsidium mindestens einmal im Jahr in Textform unter Bestimmung von Tagungsort und Termin mit einer Ladungsfrist von vier Wochen und Bekanntgabe der vom Präsidium festgesetzten Tagesordnung einberufen. Der Versand der Einladung, Tagesordnung und ergänzender Unterlagen erfolgt per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied bekannten Kontaktdaten eines Hauptansprechpartners. Damit gilt die Einladung als zugestellt. Die Tagesordnung und notwendige sowie ergänzende Anlagen können auch auf der vereinseigenen Website zum Herunterladen zur Verfügung gestellt werden.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung und Beschlussvorlagen sind mit einer Frist von drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über eine Ergänzung bzw. Änderung der Tagesordnung entscheidet das Präsidium. Eine fristgemäß erweiterte Tagesordnung ist vorab allen Mitgliedern mit einer Frist von zwei Wochen zur Kenntnis zu geben.

(4) Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder vom Präsidium nach Bedarf jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der vom Präsidium bestimmte Versammlungsleiter, hilfsweise ein von der Mitgliederversammlung berufenes Mitglied. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem von diesem bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zur Verfügung zu stellen. Wird binnen weiterer vier Wochen nach der Bereitstellung kein Widerspruch in Textform gegen die Richtigkeit der Niederschrift beim Vorstand eingelegt, gilt diese als genehmigt. Die Originale der Niederschriften sind zu verwahren.

§ 7

Versammlungsformen und Beschlussfassung

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs können die Versammlungen und Sitzungen des Vereins als Präsenz-, als virtuelle Versammlung, oder auch als Hybridveranstaltung durchgeführt werden, wobei die Mitglieder ihre Mitgliederrechte in diesen Fällen auch im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (zum Beispiel Videokonferenz, oder Online-Abstimmung). Die Art und Weise der Durchführung wird durch den zur Einladung Berechtigten nach seinem Ermessen bestimmt und in der Einladung mitgeteilt.
- (2) Der Verein kann in einer Versammlungsordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer virtuellen Versammlung und elektronische Abstimmungsverfahren für den gesamten Verein regeln. Die Versammlungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Über Erlass, Änderung und Aufhebung der Versammlungsordnung entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Die jeweils aktuelle Fassung der Versammlungsordnung ist den Mitgliedern durch geeignete Veröffentlichung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Beschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung gefasst werden. Dies setzt voraus, dass alle Mitglieder des Organes beteiligt wurden, bis zu dem vom zur Einladung Berechtigten gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Organmitglieder ihre Stimmen in Textform oder auf vom zur Einladung Berechtigten zugelassenem elektronischen Wege abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde; ausgenommen sind Wahlen und Beschlüsse über eine Satzungs- oder Zweckänderung oder Auflösung des Vereins. Der Beschlussantrag wird vom zur Einladung Berechtigten formuliert. Die Überlegungsfrist beträgt regelmäßig zwei Wochen. Maßgeblich ist aber das als spätestes Eingangsdatum für die Abgabe der Stimmen an den zur Einladung Berechtigten im Anschreiben ausdrücklich genannte Datum. Der zur Einladung Berechtigte zählt mit einem weiteren Organmitglied die Stimmen aus und legt das Beschlussergebnis in einem Protokoll nieder, das vom zur Einladung Berechtigten und dem weiteren Organmitglied zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Mitgliedern des Organs unverzüglich in Textform zuzugehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können nur innerhalb eines Monats ab Sendedatum erhoben werden.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher unberücksichtigt. Satzungs- und Zweckänderungen des Vereins können nur beschlossen werden, wenn dies ausdrücklich auf der Tagesordnung, die mit der Einladung versandt wurde, vorgesehen war und der Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Vertreter der Rechenzentren-Betreibern (Mitgliedern nach § 4 Abs. 2 lit. a) ergeht. Die Einladung soll eine Begründung für die Änderungen enthalten.
- (5) Bei Wahlen legt die durch den Versammlungsleiter bestimmte Wahlleitung den Wahlmodus fest, sofern die Satzung oder hilfsweise die Versammlung nichts anderes beschließt. Wahlen können entweder als Einzel- oder Gesamtwahl durchgeführt werden.
 - a) Bei Einzelwahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, womit Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen unberücksichtigt bleiben. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der teilnehmenden Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist

sodann, wer in diesem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Ergibt sich auch hier Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

- b) Gesamtwahl im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn alle zur Verfügung stehenden Kandidaten eines Wahlgangs gleichzeitig einzeln zur Wahl gestellt werden und jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen abgeben kann, wie Ämter im jeweiligen Wahlgang zu besetzen sind. Pro Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, bis die Zahl der zu vergebenden Ämter erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten.

Das Nähere zum Wahlverfahren kann durch das Präsidium in einer Wahlordnung geregelt werden, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

- (6) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für alle Organe des Vereins vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung.
- (7) Beschlüsse des Präsidiums sind mit einfacher Mehrheit zu fassen.

§ 8

Präsidium

- (1) Das Präsidium repräsentiert den Verein, es überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und nimmt damit die Funktion des Aufsichtsgremiums wahr. Es wirkt an der strategischen Planung mit, die von dem Vorstand im Detail ausgearbeitet wird. Er sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und berät den Vorstand bei seiner Arbeit. Er soll sich so zusammensetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Er sorgt für die Umsetzung der Grundsätze guter Unternehmensführung einschließlich der Implementierung eines Überwachungs- und Kontrollsystems.
- (2) Das Präsidium besteht aus einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern. Für das Präsidium werden elf natürliche Personen von der Mitgliederversammlung gewählt. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Präsidium ist die Organstellung als gesetzlicher Vertreter eines Mitgliedes oder die Beschäftigung bei einem Mitglied mit einer Bevollmächtigung durch das Mitglied nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung. Mit dem späteren Wegfall einer dieser Voraussetzungen, endet die Mitgliedschaft im Präsidium unmittelbar, sofern nicht unmittelbar ein Antrag auf das Ruhen dieses Mandates bis zur Wiederherstellung der persönlichen Voraussetzungen gestellt und vom Präsidium für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten genehmigt wurde.
- (3) Das Präsidium soll mehrheitlich mit Vertretern von Rechenzentrumsbetreibern (Mitgliedern nach § 4 Abs. 2 lit. a) besetzt werden. Die Wahl des Präsidiums erfolgt durch die Mitgliederversammlung in zwei Wahlgängen. Im ersten Wahlgang werden bis zu sechs Präsidiumsmitglieder gewählt, welche Rechenzentrumsbetreiber nach § 4 Abs. 2 lit. a) dieser Satzung im Sinne des § 8 Abs. 2 vertreten müssen. Im zweiten Wahlgang werden die weiteren Präsidiumsmitglieder gewählt. Beide Wahlgänge sind jeweils als Gesamtwahl durchzuführen. Eine Kandidatur von einem Kandidaten in einem Wahlgang schließt eine Kandidatur im jeweils anderen Wahlgang nicht aus, soweit der Kandidat nicht bereits gewählt worden ist.
- (4) Das Präsidium ist insbesondere zuständig für:

- a) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge
 - b) den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung
 - c) den Erlass und die Änderung einer Compliance-Ordnung, die für alle Organe sowie Mitarbeitenden des Vereins verbindlich ist
 - d) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) die Beratung und den Beschluss des vom Vorstand jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplans
 - g) die Wahl und Beauftragung des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
- (5) Folgende Rechtsgeschäfte des Vorstandes bedürfen der Einwilligung des Präsidiums:
- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Kreditaufnahmen ab einer Höhe von 25.000,- €;
 - c) Abschluss oder Änderung von Miet- oder Pachtverträgen über Gebäude ab einer Höhe von 25.000,- € pro Geschäftsfall oder ab einer Laufzeit von 5 Jahren;
 - d) Aufnahme neuer Arbeitsfelder oder Gründung/Übernahme neuer Einrichtungen;
 - e) Zustimmung zur Berufung und Abberufung von besonderen Vertretern nach § 30 BGB.

Die Zustimmungsvorbehalte wirken auch im Außenverhältnis und beschränken die Vertretungsmacht des Vorstandes.

- (6) Das Präsidium vertritt den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern. Erklärungen gegenüber dem Vorstand sowie gegenüber Dritten werden im Namen des Präsidiums durch den Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums abgegeben.
- (7) Mitglieder des Präsidiums können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Vorstandsmitglieder können nicht dem Präsidium angehören. Die Legislaturperiode für die Mitglieder des Präsidiums beträgt drei Jahre, sie bleiben jedoch bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Präsidiums im Amt.
- (8) Die Mitgliedschaft im Präsidium endet ferner durch Abberufung, Amtsniederlegung, bestimmte Arbeitgeberwechsel oder Tod. Abberufungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Das Präsidium kann seine Mitglieder mit 2/3 Mehrheit der Stimmen aus wichtigem Grund suspendieren. Mit der Suspendierung ruhen alle Rechte als Organmitglied. Es gilt das Verfahren nach § 4 Abs. 8 entsprechend. Amtsniederlegungen erfolgen durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorsitz des Präsidiums – bzw. im Falle der/des Vorsitzenden gegenüber der/dem stellvertretenden Vorsitzenden – und ist jederzeit möglich. Sofern ein Mitglied des Präsidiums ein Mitglied nach § 4 Abs. 2 lit. a) vertritt, seinen Arbeitgeber wechselt, endet das Mandat unmittelbar, sofern dadurch eine in Abs. 3 beschriebene Mehrheit von Rechenzentrumsbetreibern nicht mehr repräsentiert wird. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung an seine Stelle für den Rest der Legislaturperiode ein neues Mitglied wählen. Das Präsidium bleibt unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der im Amt befindlichen

Präsidiumsmitglieder beschluss- und handlungsfähig, soweit mindestens fünf Präsidiumsmitglieder amtierend im Amt sind.

- (9) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die Wahl erfolgt durch absolute Mehrheit. Sollte es nach zwei Wahlgängen keine absolute Mehrheit geben, entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Eine Abwahl muss mit einer 2/3-Mehrheit aller Stimmen im Präsidium erfolgen. Sollte das Mandat freiwillig niedergelegt werden, erfolgt eine Nachwahl zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter beruft unter Angabe der Tagesordnung die Sitzungen des Präsidiums ein und übernimmt die Leitung der Sitzungen. Die Sitzungen finden mindestens einmal im Quartal statt. Er muss ferner unverzüglich das Präsidium einberufen, wenn dies von mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes in Textform beantragt wird oder es die Geschäfte des Vereins erfordern.
- (10) Die Mitglieder des Präsidiums führen ihr Amt als Ehrenamt, daher unentgeltlich. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Geschäftsordnung wird die Mitgliederversammlung informiert.
- (11) Mitglieder des Präsidiums haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten. Näheres regelt die Reisekostenrichtlinie des Vereins.
- (12) Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens fünf natürlichen Personen. Er wird durch das Präsidium per Beschluss bestellt.
- (2) Das Präsidium bestimmt den Vorsitzenden und ggf. dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter beruft unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 5 Tagen die Sitzungen des Vorstands ein und übernimmt die Leitung der Sitzungen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Mitglied oder das Präsidium dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern er ordnungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse sind zu protokollieren und die Beschlussammlung dem Präsidium zugänglich zu machen.
- (3) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses den Verein allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird der Verein vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, gemäß § 26 Abs. 2 BGB.
- (4) Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl können die Geschäfte des Vereins immer weiterführen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands können eine angemessene Vergütung sowie eine Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen aufgrund einer gesonderten Vereinbarung erhalten, über welche das Präsidium entscheidet. Die Bestellung ist durch das Präsidium jederzeit widerruflich, sofern eine absolute Mehrheit des Präsidiums für diese stimmt, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung.

- (6) Der Vorstand informiert das Präsidium regelmäßig, zeitnah, umfassend und transparent in Textform über alle für den Verein relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er hat auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen und dem Präsidium, in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Präsidiums, entscheidungsnotwendige Unterlagen so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die persönliche Vorbereitung auf die jeweilige Sitzung des Präsidiums möglich ist.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, insoweit gelten die allgemeinen Regelungen mit der Maßgabe, dass die Frist für die Abgabe von Stimmen für Beschlüsse nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung auf 5 Tage verkürzt wird.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der internen Richtlinien, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand, soweit diese nicht nach dieser Satzung einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind.

§ 10

Besondere Vertreter gemäß § 30 BGB

Neben dem Vorstand können ein oder mehrere Besondere Vertreter für besondere Aufgabenbereiche gemäß § 30 BGB bestellt werden, die vom Präsidium berufen oder abberufen werden. Sie sind an Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Vorstandes gebunden und diesen gegenüber verantwortlich.

§ 11

Fachgruppen

- (1) Das Präsidium beschließt die Einsetzung und Aufhebung ehrenamtlicher Fachgruppen zur inhaltlichen Unterstützung des Vereins. Bei der Errichtung einer Fachgruppe wird deren Aufgabenbereich sowie die Zielsetzung festgelegt. Sie erarbeiten insbesondere Empfehlungen, Konzepte, Stellungnahmen oder Projekte zur Förderung des Vereinszwecks.
- (2) Die Mitarbeit in den Fachgruppen steht allen Mitgliedern offen.
- (3) Die Fachgruppen berichten mindestens einmal jährlich, dem Vorstand über die Tätigkeiten und Ergebnisse der Fachgruppen. Der Vorstand kann Berichte anfordern und Arbeitsaufträge erteilen. Die Mitgliederversammlung ist über die Tätigkeit der Fachgruppen in geeigneter Weise zu informieren.
- (4) Stellungnahmen, Positionspapiere, fachliche Veröffentlichungen oder sonstige öffentliche Verlautbarungen der Fachgruppen erfolgen grundsätzlich gemeinsam mit dem Vorstand. Stellungnahmen, Positionspapiere und Veröffentlichungen mit grundlegender Bedeutung für die Verbandsziele haben in Abstimmung mit dem Präsidium zu erfolgen. Eigenständige öffentliche Erklärungen einzelner Fachgruppen im Namen des Vereins ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes sind unzulässig.

§ 12

Datenschutz und sonstige allgemeine Hinweise

- (1) Zur Erfüllung und Förderung der Zwecke des Vereins werden im Rahmen der Mitgliedschaft unter Beachtung der anwendbaren gesetzlichen Datenschutzvorschriften personenbezogene Mitgliederdaten verarbeitet. Der Vorstand regelt diese Datenverarbeitungen in einer Datenschutzordnung.
- (2) Über die Mitglieder und im Falle von juristischen Personen über ihre gesetzlichen Vertreter sowie ggf. abweichend entsandten Vertreter/in wird ein Verzeichnis mit Kontaktdaten geführt. Änderungen der Kontaktdaten haben die Mitglieder unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (3) Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gesandt wurde; zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Versendung. Dies gilt entsprechend auch für Erklärungen eines Mitglieds mit Ausnahme des Minderheitenbegehrens, das mit überprüfbaren Unterschriften versehen sein muss.
- (4) Wenn in dieser Satzung ausdrücklich die Schriftform gefordert wird, ist sie auch im Sinne des § 126 BGB gemeint; ebenso wie umgekehrt mit Textform der Eingang von Mitteilungen per Briefpost, E-Mail oder Mitgliederportal erlaubt ist.
- (5) Die in dieser Satzung verwendeten sprachlichen Formen und Bezeichnungen für Personen und Funktionen lassen keinen Rückschluss auf das Geschlecht der betreffenden Person bzw. des Funktionsträgers zu.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder zu den für die Beschlussfassung und Vertretung in der Satzung geregelten Bestimmungen, falls nicht die, die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung, etwas anderes bestimmt. Die letzte Mitgliederversammlung entscheidet über das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen.

Im Falle des Verlusts der Rechtsfähigkeit wird der Verein vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung der Mitgliederversammlung als nicht eingetragener Verein fortgeführt.